

Revision Richtplanung und
Teilrevision Nutzungsplanung

BERICHT ZUM KOMMUNALEN RICHTPLAN

BEREICH VERKEHR

BEREICH ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skww.ch

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Bedeutung des Richtplanes	6
1.3	Kostenfolgen	7
2.	ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN	8
3.	KOMMUNALE FESTLEGUNGEN	12
3.1	Kommunale Richtpläne 1982	12
3.2	Übergeordnete Festlegungen	14
3.3	Kommunale Festlegungen	15
4.	VERKEHRSPLAN	18
4.1	Öffentlicher Verkehr	18
4.2	Strassen	21
4.3	Parkierung	27
4.4	Fuss- und Veloverkehr	28
5.	PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN	33
5.1	Allgemeines	33
5.2	Ziele	34
5.3	Übergeordnete Festlegungen	34
5.4	Kommunale Festlegungen	35
6.	MITWIRKUNG	39
6.1	Allgemeines	39
6.2	Hinweise aus der 2. Vorprüfung	40

Auftraggeber

Gemeinde Bärenswil

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Projektleitung
Sandrina Hartmann, Sachbearbeitung
Cédric Arnold, Sachbearbeitung

1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Ausgangslage

Die Gemeinde Bärenswil weist eine Fläche von ca. 22 km² auf und hat rund 5'000 Einwohner. Auf dem Gemeindegebiet liegen neben dem Hauptort auch der mittlerweile stark gewachsene ehemalige Weiler Adetswil. Über das Gemeindegebiet verteilt befinden sich die Aussenwachten Bettswil, Wappenswil, Tisenwaldsberg, Neuthal, Hof, Hinterburg, Tanne, Ghöch, Fehrenwaldsberg und Kleinbärenswil sowie über hunderte Einzelhöfe.

Stand der Richtplanung

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Bärenswil stammt aus dem Jahr 1982. In verschiedenen Teilen ist dieser nicht mehr aktuell und auch mit den in der Zwischenzeit gesamtüberprüften Richtplänen des Kantons und der Region nicht mehr konform. Die Revision der kommunalen Richtplanung soll den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen und die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung bilden. Die Bestandteile des heutigen Gesamtplans sind:

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrsplan
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen
- Versorgungsplan

Revisionsbestandteile

Die Revision der kommunalen Richtplanung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Bericht mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Verkehrsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen:
 - Richtplantext
 - Richtplankarte

Die Festlegungen zum Verkehrsplan und zum Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden einerseits im vorliegenden Bericht beschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in der zugehörigen Richtplankarte "Verkehrsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen" dargestellt. Gemäss § 31 PBG darf auf den Verkehrsplan nicht verzichtet werden. Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht erforderlich.

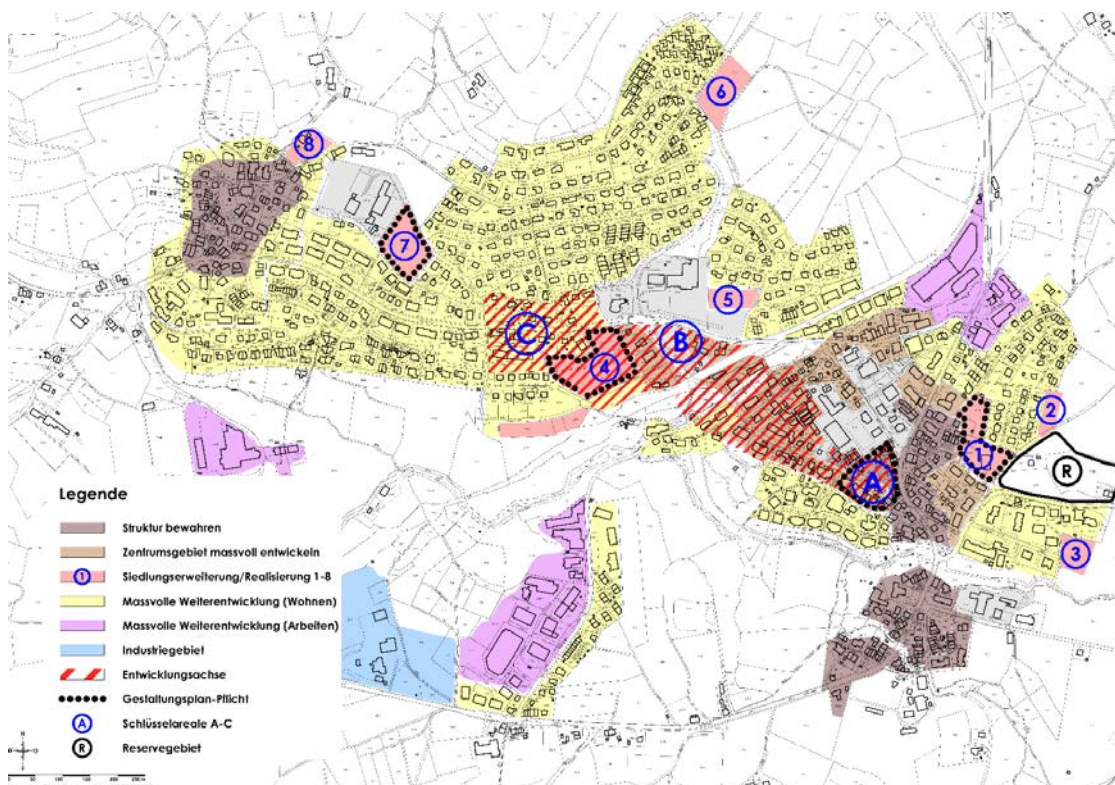
Der Siedlungs- und Landschaftsplan sowie der Richtplan Versorgung werden nicht revidiert und stattdessen aufgehoben. Mit dem Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2017/18 liegt bereits eine robuste Auslegeordnung der raumplanerischen relevanten Themen und Zielsetzungen vor, weshalb auf die Revision des Siedlungs- und Landschaftsplanes verzichtet wird. Gleiches gilt für den Versorgungsplan. Zu diesem Thema gibt es griffigere Instrumente wie das GEP, GWP oder Konzeptpläne der EKZ.

Gemeindeentwicklungskonzept

Grundsätzliche Überlegungen als Basis

Im Jahr 2017/2018 wurde ein Gemeindeentwicklungskonzept / Gesamtschau erarbeitet. Das Konzept entspricht inhaltlich und funktional in etwa einem kommunalen Richtplan und zeigt die Leitlinien für die künftige bauliche Entwicklung auf. Es bildet die Grundlage für die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung. In diesem Gemeindeentwicklungskonzept wurde untersucht, welche Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten in Bärenswil bestehen und mit welchen Massnahmen diese umgesetzt werden könnten. Das Entwicklungskonzept basiert auf folgenden Strategien:

1. Reduktion Kernzonen (auf den Bereich mit historischer Struktur und Substanz bzw. das schutzwürdige Ortsbild beschränken)
2. Festlegung Zentrumszone
3. Entwicklungsachse Bahnhofstrasse (dichte Bauweise mit publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen und aufwertung des Strassenraumes)
4. Entwicklung Schlüsselareale (Bärenplatz, öffentlicher Parkplatz Letten, Adetswilerstrasse)
5. Einführung Gestaltungsplanpflicht
6. Moderate Weiterentwicklung Wohnzonen (Im Sinne einer zeitgemässen Nutzung massvoll weiterentwickeln)
7. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Überprüfung Bedarf)
8. Einzonung Weilerkernzonen prüfen
9. Reservezonen (Auf den kantonalen bzw. regionalen Richtplan abstimmen)



Grundlagen

Es sind folgende Grundlagen vorhanden:

- Übergeordnete Planungen
 - Kantonaler Richtplan
 - Regionaler Richtplan Zürcher Oberland
 - Betriebs- und Gestaltungskonzept Wetziker- /Baumastrasse
 - Betriebskonzept Adetswilerstrasse
- Kommunale Planungen
 - Entwicklungsstrategie Verwaltungsliegenschaften
 - Gemeindeentwicklungskonzept Siedlung
 - Bericht öffentliche Bauten und Anlagen
 - Schulraumanalyse und Schulstandortstrategie
 - Kommunales Inventar der schützenswerten kunst- und kulturhistorischen Objekte
 - Kommunalen Richtplan 2. Juni 1982 (rechtskräftiger Richtplan)

IVS

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz. In Bäretswil gibt es einige historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung.

Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung

- == Historischer Verlauf mit viel Substanz
- = Historischer Verlauf mit Substanz
- Historischer Verlauf

Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung

- == Historischer Verlauf mit viel Substanz
- = Historischer Verlauf mit Substanz
- Historischer Verlauf

Quelle: map.geo.admin.ch



1.2 Bedeutung des Richtplanes

Politische Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Richtplan ist als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Der Gemeinderat hat bei seinen Entscheiden auf den Richtplan zu achten.

Richtplanung als Zwischenstufe

Inhalte	Konzeptionelle Vorgaben	Richtplanung	Nutzungsplanung
Bauen: wo, was, wie, wie viel	Leitbild Schwerpunktprogramm (Vernetzungsprojekt)	Siedlungs- und Landschaftsplan (Inventare)	Bau und Zonenordnung: - Zonenplan - Bauordnung - Kernzonenpläne - Ergänzungspläne (WAL/GAL) - Gestaltungspläne - Sonderbauvorschriften
Schützen: Ortsbilder, Natur, Bäume, Einzelobjekte, Landschaft, Erholungsgebiete, Aussicht			
Versorgen: (Infrastruktur) Wasser/Entwässerung, Energie, Abfall		Versorgungsplan (Energieplan)	Erschliessungsplan Baulinien Quartierpläne
Verbinden: (Verkehr) Strassen/ Wege/ Velo/ PP, öffentliche Verkehrsmittel		Verkehrsplan	
Ausstatten: Bildung, Jugend, Alter, Kultur, Erholung, Verwaltung usw.		Plan der öffentlichen Bauten	Werkpläne

Planungshorizont

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20–25 Jahren ausgerichtet, d.h. er zeigt die langfristige Entwicklung auf, wobei heute auf übergeordneter Stufe Anpassungen in kürzeren Abständen vorgenommen werden, was unter Umständen auch auf kommunaler Stufe kürzere Revisionszeiträume bewirkt.

Raumsicherung

Einträge im Richtplan bilden auch die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb.

Angestrebt wird immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§114 ff PBG ausgearbeitet werden um die benötigten Flächen zu sichern.

Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht. Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Festsetzung durch Gemeindeversammlung

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung erfordert einen formellen Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung.

Die Revisionsvorlage muss durch die Baudirektion genehmigt werden.

1.3 Kostenfolgen

Kosten mit Nachfolgevorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten.

Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist.

In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Umsetzung von Erschliessungsanlagen in der Nutzungsplanung (z.B. Erschliessungsplan)
- Planungs- und Projektierungskredite
- Baukredite (z.B. bauliche Massnahmen für eine Begegnungszone, Strassenraumgestaltung)
- Landerwerb, Entschädigungen oder Beiträge
- Verträge

Kosten ohne Nachfolgevorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Trottoirbau)
- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Studien für Strassenraumgestaltungen, Gutachten für eine Begegnungszone u. dgl.)
- Feinerschliessung (z.B. öffentlicher Weg in Quartierplan)

2. ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN

ROK-ZH

Kantonales Raumordnungskonzept



Ausschnitt aus der Karte Handlungs-
räume (Quelle: ROK-ZH)

Handlungsräume

- Stadtlandschaft
- urbane Wohnlandschaft
- Landschaft unter Druck
- Kulturlandschaft
- Naturlandschaft

Das Raumordnungskonzept für den Kanton Zürich (ROK-ZH) bildet den übergeordneten Wegweiser für die angestrebte Entwicklung im Kanton.

Die fünf Leitsätze lauten:

- Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungen ist durch eine Siedlungsentwicklung nach innen und die Steigerung der Siedlungsqualität sicherzustellen.
- Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.
- Naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist zu verstärken.
- Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Es werden fünf Handlungsräume unterschieden, die den vielfältigen räumlichen Strukturen im Kanton Zürich Rechnung tragen und eine differenzierte Entwicklung ermöglichen.

80% der Entwicklung sieht der Kanton Zürich dabei in den "Stadtlandschaften" und den "urbanen Wohnlandschaften" vor, 20% in den übrigen Landschaften.

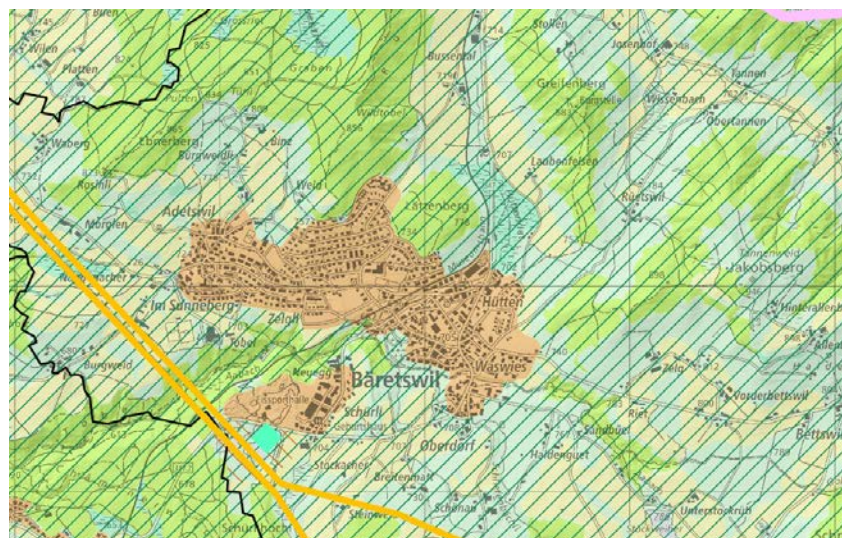
Handlungsräume Bäretswil

Bäretswil liegt im Schnittbereich der Landschaft unter Druck und der Kulturlandschaft.

Kantonaler Richtplan

Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) 7. Juli 2017

- Siedlung**
- bestehend geplant
- Siedlungsgebiet
 - Zentrumsgebiet
 - Schutzwürdiges Ortsbild
- Landschaft**
- Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet
 - Übriges Landwirtschaftsgebiet
 - Erholungsgebiet
 - ▲ Aussichtspunkt
 - Naturschutzgebiet (in Gewässern)
 - Gruben- und Ruderalbiotop
 - Gewässerrevitalisierung
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Landschaftsförderungsgebiet
 - Landschaftsverbindung
 - Freihaltegebiet



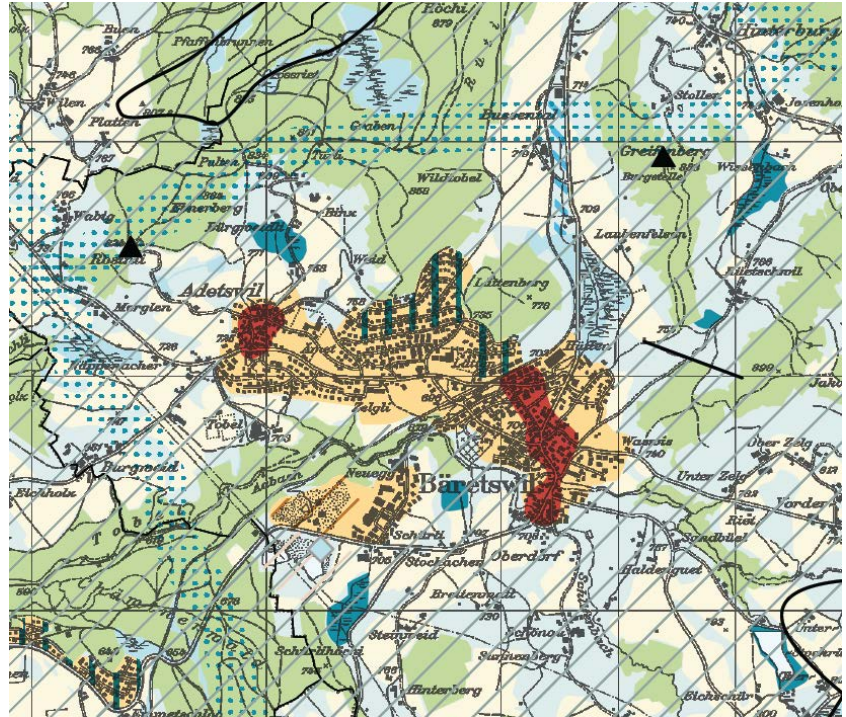
Plangrafische Festlegungen

- Siedlungsgebiet
- Bestehende Hochspannungsleitung
- Gruben- und Ruderalbiotop

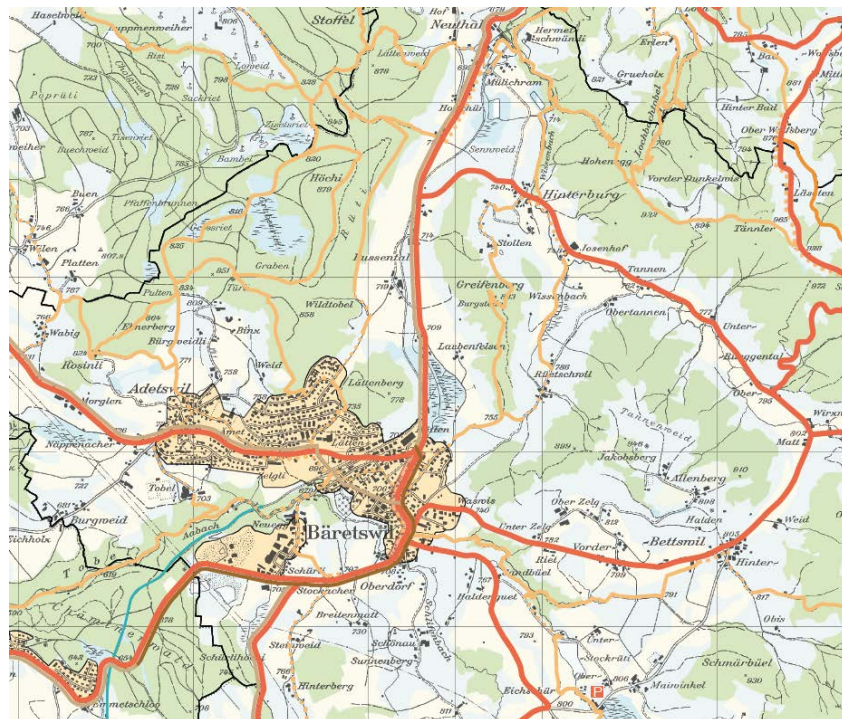
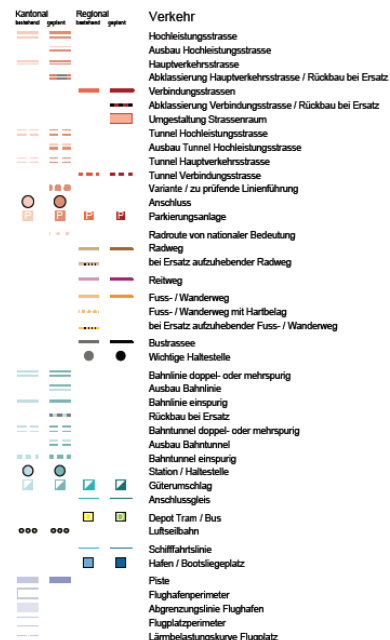
Auftrag an die Gemeinden Quelle: kantonaler Richtplan	Für die vorliegende Revision der Nutzungsplanung von Bärenswil sind vor allem folgende Festlegungen von Bedeutung: "Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potentials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzonung an gut erschlossenen Lagen (...)."
Siedlungsgebiet als Voraussetzung für Bauzonen	Der kantonale Richtplan bezeichnet u.a. das Siedlungsgebiet. Die Gemeinden können nur innerhalb dieses Gebietes neue Bauzonen ausscheiden. Die Bezeichnung als Siedlungsgebiet ist eine absolute Voraussetzung. Dennoch sollte die Festlegung nicht parzellenscharf sein, sondern für die Gemeinde einen gewissen Anordnungsspielraum offenhalten.
Regionaler Richtplan Zürcher Oberland Allgemein	Der regionale Richtplan übernimmt die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan und sieht in Ergänzung weitergehende Festlegungen vor. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 den gesamtrevidierten regionalen Richtplan Oberland festgesetzt.
Leitziele	Der regionale Richtplan definiert folgende Leitziele für die Region Zürcher Oberland, die im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind. • Stärkung und Förderung der Dorfzentren, Sicherstellung der Grundversorgung. Der massvollen, wirtschaftlichen Entwicklung in allen Gemeinden der Region ist Rechnung zu tragen; • Förderung des kontinuierlichen und gezielten Wachstums von Wohnraum und Arbeitsplätzen bei gleichzeitigem Erhalt der kompakten Siedlungsstrukturen; • Optimale Ausnützung der bestehenden Infrastruktur (Strassen, öffentlicher Verkehr, Ver- und Entsorgung, Schulraum, öffentliche Bauten und Anlagen); • Steigerung der Attraktivität der Ortsbilder und der öffentlichen Aussenräume.
Bärenswil	• Der Ortskern von Bärenswil wird als Siedlungsgebiet mit geringer Dichte bezeichnet; • Im Gebiet Bärenswil Dorf und Oberdorf sowie in Adetswil wird der Erhalt der Quartierstruktur, der Erhalt der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung festgelegt; • Lättenberghang und Chilberg werden als Gebiet mit niedriger baulicher Dichte bezeichnet; • Die Verbindungsstrasse Wetzikerstrasse – Baumastrasse wird als Strassenabschnitt mit Umgestaltung des Strassenraumes bezeichnet;

- Das Busangebot von/zu Wetzikon soll in einen Halbstundentakt verbessert werden;
- In Bärenswil hat es einige historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung und Themenwege.

Ausschnitt Plan Siedlung und Landschaft
Festgesetzt: 19.12.2018

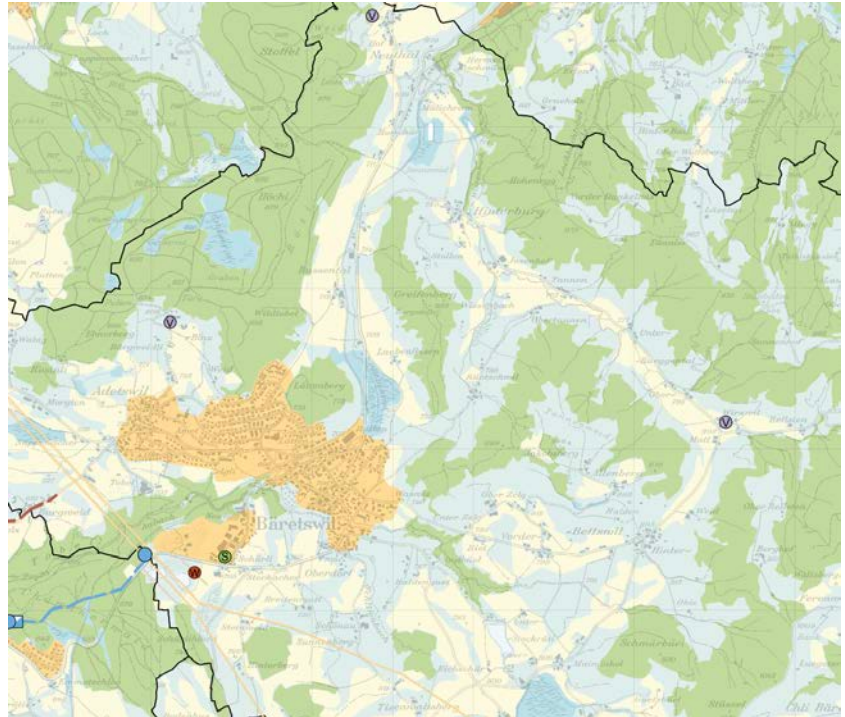


Ausschnitt Verkehrsplan
Festgesetzt: 19.12.2018



Ausschnitt Plan Versorgung, Entsorgung,
Öffentliche Bauten und Anlagen
Festgesetzt: 19.12.2018

Kantonal bestehend	Regional bestehend	Regional geplant	Versorgung, Entsorgung
			Grundwasserschutzgebiet
			Reservoir
			Stufenpumpwerk
			Wassertransportleitung
			Materialgewinnungsgebiet
			Unterwerk
			Windkraftwerk
			Hochspannungsleitung
			Hochspannungsleitung
			Kabelleitung
			Heckkraftwerk
			Farmwärmehauptleitung
			Prioritätsgebiet für rohrlingsgebundene Energieträger
			Gasverteilzentrale
			Gastransportleitung ≤ 5 Bar
			Gastransportleitung > 5 Bar
			Stehantlager
			Kommunikationsanlage
			Kehrichtverbrennungsanlage
			Deponie
			Abwasserreinigungsanlage
			Regenbecken
			Schmutz- oder Mischwasserleitung
			Öffentliche Bauten und Anlagen
			Bildung und Forschung
			Gesundheit
			Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen
			Weitere öffentliche Dienstleistungen



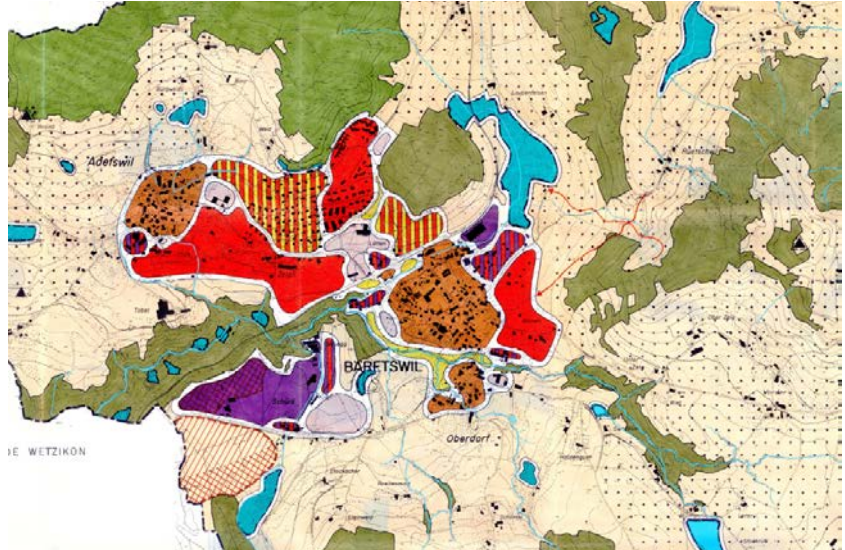
3. KOMMUNALE FESTLEGUNGEN

3.1 Kommunale Richtpläne 1982

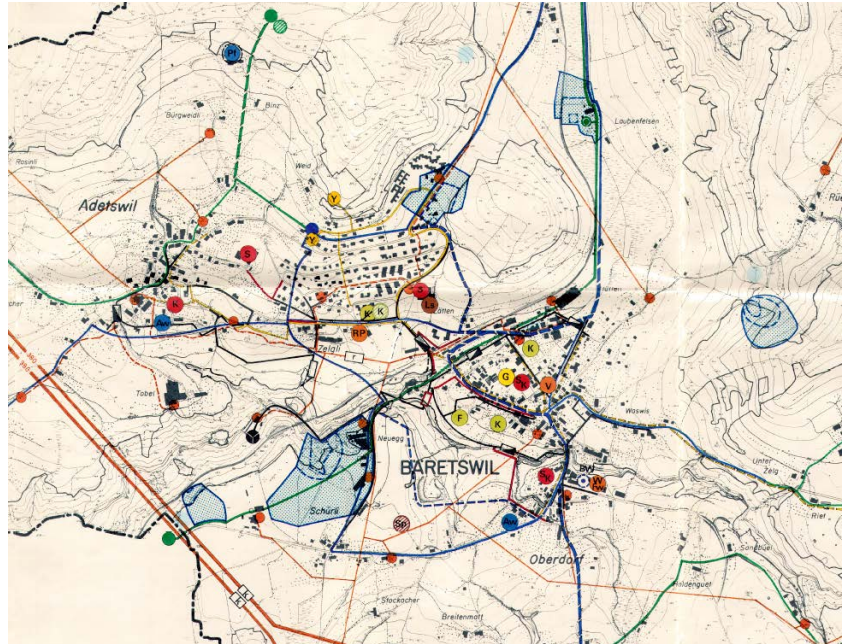
Formelle Aufhebung

Die kommunale Richtplanung bestehend aus dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Verkehrsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen und dem Versorgungsplan wurde im Jahr 1982 genehmigt. Wie bereits erwähnt soll der Siedlungs- und Landschaftsplan sowie der Versorgungsplan formell aufgehoben werden.

Aufzuhebender Siedlungs- und
Landschaftsplan



Aufzuhebender Versorgungsplan



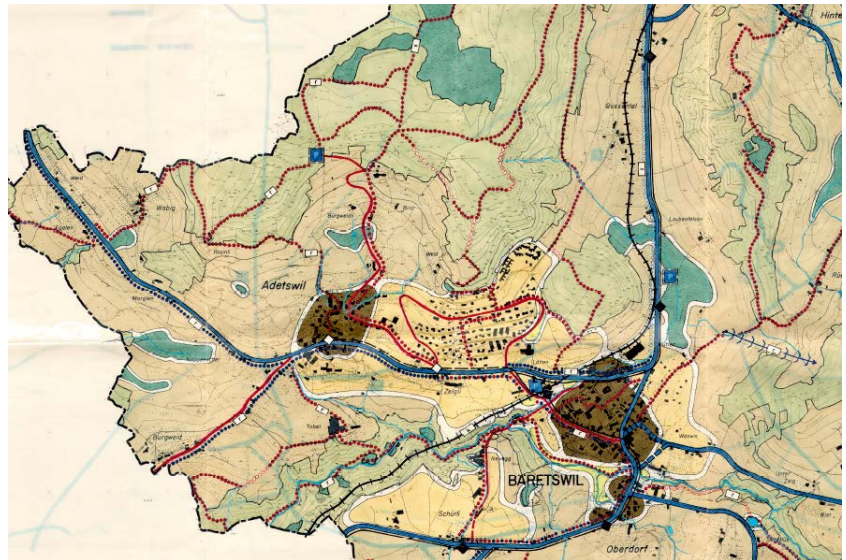
Verkehrsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Der Verkehrsplan dient als Grundlage für die Landsicherung von Verkehrsanlagen mittels Baulinien oder Werkplänen sowie Wegrechten. Baulinien und Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilt dem anordnenden Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) das Enteignungsrecht. Sie reservieren damit die für die Verkehrsanlagen erforderlichen Flächen.

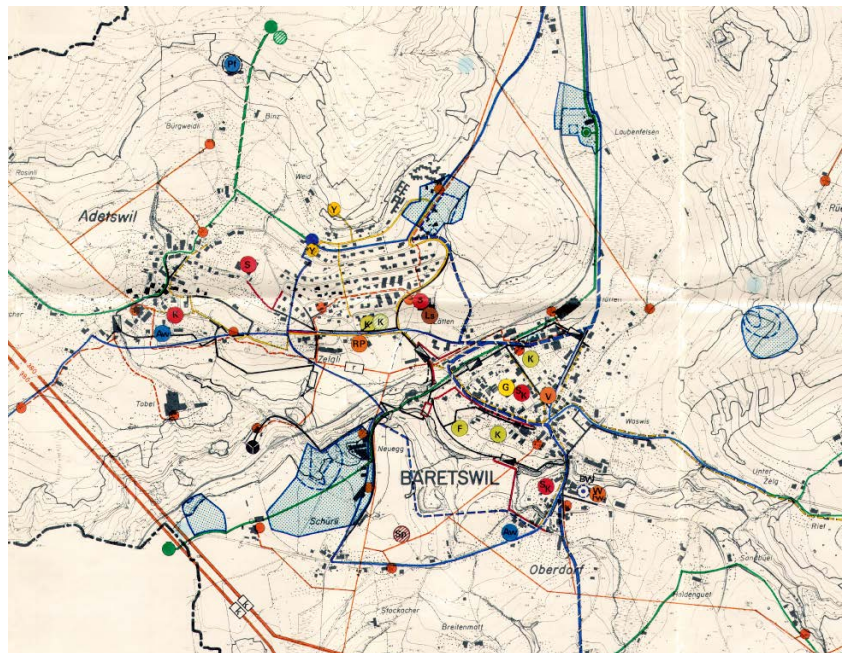
Im kantonalen und regionalen Verkehrsplan werden die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt. Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Groberschliessung des ausgeschiedenen Siedlungsgebietes sicherzustellen und in Ergänzung zum regionalen Richtplan die Verkehrsbeziehungen zum übergeordneten Strassennetz zu gewährleisten. Zudem gibt er Auskunft über die bestehenden und geplanten Fuss- und Radwegverbindungen.

Die Festlegung von öffentlichen Bauten und Anlagen bezweckt die langfristige Sicherung von bestehenden und geplanten Standorten.

Verkehrsplan



Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen



3.2 Übergeordnete Festlegungen

Übergeordnete Richtpläne

Im kantonalen Richtplan sowie im regionalen Richtplan Oberland sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Diese müssen entsprechend den überkommunalen Festlegungen (kantonaler / regionaler Richtplan) als geplant oder bestehend übernommen werden.

Übergeordnete Zielsetzungen

Der Gesamtverkehr soll möglichst nachhaltig und umweltfreundlich abgewickelt werden. Um dies sicherzustellen sind/ist

- die Siedlungsentwicklung und die Verkehrsinfrastruktur aufeinander abzustimmen.
- der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs (ÖV) von heute 17 % auf 25 % im Jahr 2030 anzuheben.
- ein multimodales Verkehrssystem zu fördern und die Verkehrsträger an ihren Schnittstellen optimal aufeinander abzustimmen.
- die Kapazitäten des übergeordneten Strassen- und Bahnnetzes als Rückgrat der Mobilität sicherzustellen und die bestehenden Lücken zu schliessen, um eine gute Anbindung innerhalb des Oberlandes und an die umliegenden Regionen zu gewährleisten.
- verlässliche Reisezeiten für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr sicherzustellen.
- die Aufenthaltsqualität und Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer im Strassenraum insbesondere im Siedlungsgebiet zu erhöhen. Dabei hat die Strassenraumgestaltung unter anderem unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen.

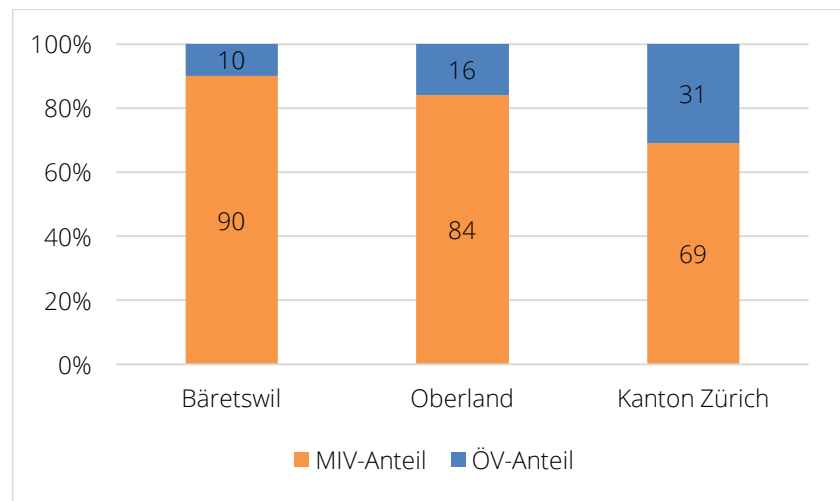
Wenn das Ziel einer Erhöhung des ÖV- Anteils am Gesamtverkehr erreicht werden soll, bedingt dies eine Verbesserung des ÖV- Angebotes und der damit zusammenhängenden Infrastruktur (Fuss- und Radwege zu den Bushaltestellen, Abstellmöglichkeiten für Velos bei den Bushaltestellen, GV-Angebote udgl.) sowie teilweise ein Umdenken der Verkehrsteilnehmer bei der Wahl des Verkehrsmittels.

3.3 Kommunale Festlegungen

Aktuelles Verkehrsverhalten

Anhand der Daten des statistischen Amtes des Kantons Zürich lässt sich festhalten, dass der Anteil der mit dem ÖV zurückgelegten Wege im Vergleich mit der Region Oberland und dem Kanton Zürich in der Gemeinde unterdurchschnittlich ist. So haben die ÖV-Wege einen Anteil von gerade mal 10%.

Bi-Modalsplit (Anteil der ÖV-Wege an allen MIV- und ÖV-Wege) der Gemeinde, der Region und des Kantons im Jahr 2018
(Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Amtes des Kantons Zürich)



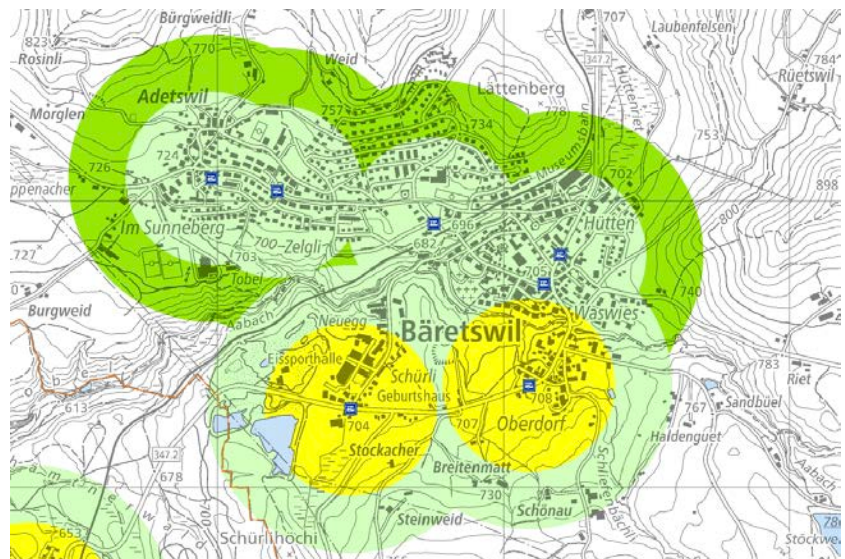
ÖV-Erschliessung

Die Siedlungsentwicklung soll vorab an Lagen mit einer guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erfolgen. Mit den Güteklassen A bis C gilt ein Gebiet als sehr gut bis gut mit den ÖV erschlossen.

In Bärenswil sind die Gebiete im Einzugsgebiet der beiden Bushaltestellen Eishalle und Oberdorf gut mit dem ÖV erschlossen.. Das restliche Siedlungsgebiet ist zu grossen Teilen in der Güteklasse D und damit nicht überdurchschnittlich gut mit dem ÖV erschlossen.

Ausschnitt ÖV-Güteklassen Bärenswil

- A
- B
- C
- D
- E
- F



Aktuelle Verkehrsschwachstellen

Das Verkehrsnetz des MIV und ÖV in Bäretswil verfügt über keine nennenswerten Schwachstellen oder Kapazitätsengpässe. Die Verkehrsbelastung ist gering und es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem substantiellen Teil des Verkehrs um Ziel-, Quell- und Binnenverkehr handelt.

Gemäss der GIS-ZH Karte "Velonetz Alltag" besteht in Bäretswil eine lineare Schwachstelle auf der Wetziker- / Baumastrasse. Gemäss GIS ist auf diesen Strassenabschnitten innerorts keine Veloinfrastruktur sowie auf der Wetzikerstrasse lediglich über ein Teilabschnitt ein Radstreifen talwärts vorhanden. Dies stimmt nicht mit der Situation vor Ort überein. Ein kombinierter Fuss- und Radweg befindet sich an der Wetzikerstrasse bergwärts. Der Handlungsbedarf auf dem regionalen Velonetz beschränkt sich entsprechend auf die Bereiche innerorts. Im Fuss- und Wanderwegnetz bestehen vereinzelte kleinere Netzlücken die geschlossen werden sollen.

In der parallel dazu verlaufenden Nutzungsplanungsrevision, werden keine bedeutenden Ein-, Um- oder Aufzonungen vorgenommen die zu einem deutlichen Mehrverkehr führen würden. Es ist deshalb anzunehmen, dass das Verkehrsaufkommen entsprechend der allgemein zunehmenden Motorisierung und Erhöhung der Mobilität zunehmen wird.

Kommunale Zielsetzungen

Der Verkehr soll gesamtheitlich angegangen werden. Als Überblick dient ein Strategieansatz, welcher die Organisation des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sowie dessen Alternativen in drei Gruppen unterteilt:

Fahrender MIV bewältigen und beruhigen	Ruhenden Verkehr steuern und organisieren	Alternativen zum MIV fördern
---	--	---

Ziele für den Verkehrsplan

Die Verkehrssicherheit stellt eine wichtige Säule der Verkehrsplanung dar. Basierend auf dem Strategieansatz sind für den Verkehrsplan der Gemeinde Bäretswil folgende Ziele wegleitend:

- Der Verkehr soll auf den Hauptachsen kanalisiert werden.
- Innerörtliche Strassenzüge sollen siedlungsorientiert gestaltet werden.
- Das Strassennetz soll eine genügende Leistungsfähigkeit aufweisen, verkehrssicher und siedlungsverträglich gestaltet sein.
- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr soll laufend optimiert werden (Verbesserung Quartiererschliessung mit Bus, Haltestelleninfrastruktur, Umsteigebeziehungen, Taktverdichtung etc.)
- Die Rad- und Fusswegverbindungen sollen sicher, durchgängig und attraktiv sein. Darin eingeschlossen ist die sichere Querung von Schulwegen über Hauptverkehrsachsen.

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Der kommunale Verkehrsplan legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen das Strassennetz, öffentliche Parkierungsanlagen, Fuss- und Velowege sowie das öffentliche Verkehrsnetz von kommunaler Bedeutung fest.

Auf kommunaler Stufe werden neben den eigentlichen Festlegungen von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgabe der entsprechenden Anlage und den Ausbaustandard gemacht. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für das Verständnis der Bewohner von Bärenswil, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Die bezeichneten und im kommunalen Verkehrsplan rot dargestellten Strassen sind die Sammelstrassen der Gemeinde. Sie bilden zusammen mit den übergeordneten Strassen wichtige Elemente der Groberschliessung. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt der Sammelstrassen gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertbeiträgen gemäss Strassengesetz (Erschliessungsbeiträge) auf die nutzniessenden Grundeigentümer überwälzen kann.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits im Plan dargestellt.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. VERKEHRSPLAN

4.1 Öffentlicher Verkehr

Buslinien

Bärenswil ist mit den beiden Busslinien 850 und 851 an den Bahnhof Wetzikon angeschlossen. Die Buslinie 850 führt von Bauma über Bärenswil nach Wetzikon in einem Stunden- und Halbstunden-Takt. Die Buslinie 851 fährt von Adetswil Sunneberg über Bärenswil Dorf nach Wetzikon in einem Halbstunden-Takt. In den Stosszeiten sogar in einem 15 Minuten-Takt.

Die Aussenwachten, mit Ausnahme von Neutahl verfügen über keine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- 30 Minuten Grundtakt von/zu Wetzikon

Kommunal

Auf kommunaler Stufe setzt sich die Gemeinde beim ZV ein, dass in erster Linie ein attraktives Busangebot mit guter Anbindung an den Bahnhof Wetzikon erhalten und in zweiter Linie nach Winterthur geschaffen werden kann. Es soll folgender Punkt erreicht werden:

- Verbesserung der Umsteigebeziehungen auf die S-Bahnen

Rechtswirkung:

Die kommunalen Festlegungen sind primär Handlungsanweisungen an die Behörden.

Erläuterungen:

Wichtig sind zur Verbesserung der ÖV-Qualität insbesondere effiziente Verbindungen an den Bahnhof Wetzikon sowie eine Taktverdichtung. Nebst den im Verkehrsplan festgelegten Massnahmen dienen weitere Angebote der Gemeinde (GA-Flexicards, Informationen etc.) dazu, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu verbessern.

In §19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr ist festgelegt, dass das Verbundangebot durch den Verkehrsrat festgelegt wird. Dies umfasst die Linienführung, Bedienungshäufigkeit und Betriebszeiten von Buslinien. Demzufolge ist die obenstehende kommunale Festlegung als Zielsetzung der Gemeinde zu verstehen und dient als Grundlage um entsprechende Anträge zu stellen oder Gespräche zu führen.

Bushaltestellen

Durch attraktiv gestaltete Bushaltestellen mit Witterungsschutz, Licht etc. sowie in Zukunft nach Möglichkeit mit Veloabstellmöglichkeit wird der Verknüpfung des lokalen Langsamverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr Rechnung getragen. Durch diese attraktive Vernetzung soll die Nutzung des Velos und des öffentlichen Verkehrs für den Schul- und Arbeitsweg gefördert werden.

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- keine Festlegungen

Kommunal

- Bärenswil, Eishalle (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Bärenswil, Oberdorf (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Bärenswil, Bärenplatz (Gemeindestrasse)	(bestehend)
- Bärenswil, Gemeindehaus (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Bärenswil, Bahnhof (Gemeindestrasse)	(bestehend)
- Adetswil, Frowiesstrasse (Gemeinde- und Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Adetswil, Sunneberg (Gemeindestrasse)	(geplant)
- Bärenswil, Bussental (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Neuthal bei Bärenswil (Kantonsstrasse)	(bestehend)

Bei allen Haltestellen ist ein hindernisfreier Ausbau ausstehend. Die Haltestellen Bärenswil Bärenplatz und Bärenswil Gemeindehaus werden mit der Umsetzung des Radwegkonzeptes Wetziker-/ Baumastrasse hindernisfrei ausgestattet. Die bestehende Haltestelle Sunneberg wird verlegt und bei Inbetriebnahme der neuen Haltestelle aufgehoben.



Rechtswirkung:

Die Haltestellen werden im kommunalen Plan bezeichnet, wobei die Vorgaben des ZVV beachtet werden müssen. Das Angebot ist laufend zu überprüfen. Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung des Raumes um allfällige Haltestellenausbauten / Wartehäuschen erstellen zu können. Der Ausbau (Wartehäuschen und Veloabstellanlagen) geht zu Lasten der Gemeinde. Für den Ausbau der Haltestelle (Anlegekante) liegt die Verantwortung beim jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton oder Gemeinde).



Erläuterungen:

Nebst den effizienten Buslinien ist die Qualität und Lage der Haltestellen ein wichtiger Qualitätsfaktor der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Bei Sanierungen oder Neuanlagen werden die Haltestellen überprüft und bei Bedarf mit zusätzlichen Ausstattungselementen versehen (Witterungsschutz, Sitzgelegenheit, Licht, Fahrplan, Abfalleimer und ggf. Veloabstellanlagen).

4.2 Strassen

Übergeordnete Strassen

Die regionalen Strassen bilden zusammen mit den kantonalen Strassen ein zusammenhängendes Netz. Grundsätzlich werden nur jene Strassen in den regionalen Verkehrsplan aufgenommen, die für die ganze Region von Interesse sind.

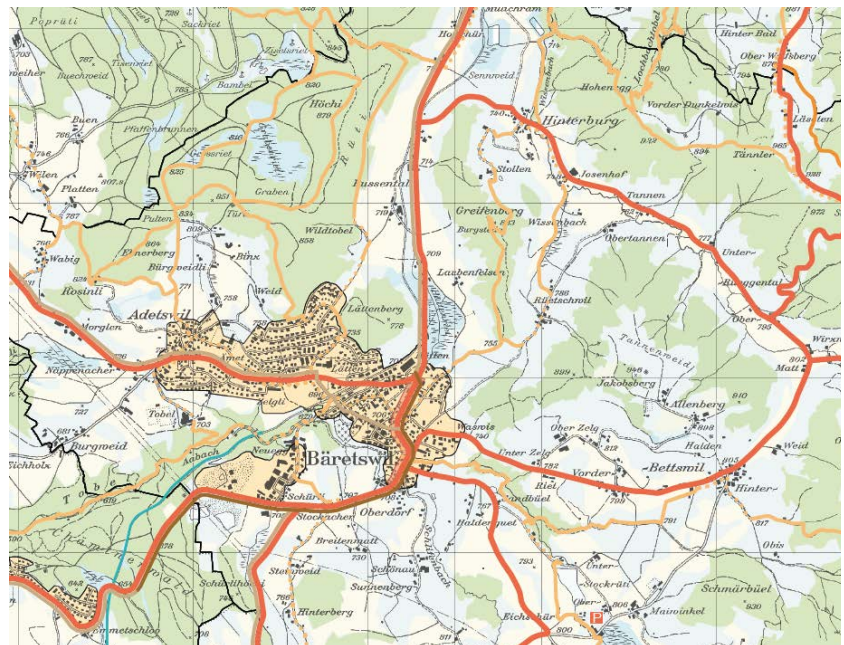
Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- Hittnauerstrasse	(bestehend)
- Adetswilerstrasse	(bestehend)
- Baumastrasse	(bestehend)
- Rüeggenthalstrasse	(bestehend)
- Wetzikerstrasse	(bestehend)
- Laupetswilerstrasse	(bestehend)
- Ghöchstrasse	(bestehend)
- Bettswilerstrasse	(bestehend)
- Höhenstrasse	(bestehend)
- Ringwilerstrasse	(bestehend)



Sammelstrassen

Festlegungen

Kommunal

Es werden folgende Sammelstrassen bezeichnet:

- Erholungshausstrasse	(bestehend)
- Stapfetenstrasse	(gestrichen)
- Kemptnerstrasse	(bestehend)
- Bahnhofstrasse	(bestehend)
- Mühlestrasse	(bestehend)
- Maiwinkelstrasse / Hinter-Bettswil	(bestehend)
- Wappenswilerstrasse	(gestrichen)
- Hofstrasse	(gestrichen)
- Engelsteinstrasse	(gestrichen)
- Rietstrasse	(gestrichen)

Rechtswirkung:

Die übergeordneten Strassen (blau) entsprechen den Festlegungen der überkommunalen Richtplanung. Der Erlass von Baulinien, Bau und Unterhalt sind Sache des Kantons. Dies gilt auch für die Projektierung und Festsetzung der Ausbauprogramme.

Die übrig bezeichneten Strassen (rot) sind kommunale Sammelstrassen. Diese stellen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertsbeiträgen gemäss Strassengesetz auf die nutznliessenden Grundeigentümer überwälzen kann. Die Erholungshausstrasse sowie die Maiwinkelstrasse / Hinter Bettswil können über einen reduzierten Ausbaustandard verfügen. Der aktuell vorhandene Ausbaustandard ist auch künftig grundsätzlich massgebend.

Bei der Erholungshausstrasse wurden zwei Ausweichstellen für das Kreuzen realisiert. Der Gemeinderat hat diese Massnahmen am 29.8.2018 in Abstimmung mit dem Heilpädagogischen Institut St. Michael beschlossen.

Der Ausbau bzw. der Neubau von Feinerschliessungsanlagen ist i.d.R. Sache der Grundeigentümer.

Erläuterungen:

Alle bestehenden, bisher im kommunalen Verkehrsplan als kommunale Strasse für die Groberschliessung bezeichneten Strassen behalten ihre Funktion als Sammelstrassen. Fünf Sammelstrassen erfüllen aus heutiger Sicht nicht mehr den Zweck bzw. die Anforderungen einer Sammelstrasse und werden daher gestrichen. Zwei Strassenabschnitte, die Engelsteinstrasse und die Rietstrasse sind aufgrund der nicht umgesetzten Zusammenschliessung zu einem Strassenring nicht mehr als Sammelstrasse erforderlich. Zudem gelten Strassenzüge als Sammelstrasse, wenn sie innerhalb des Siedlungsgebiets in der Regel Gebiete mit über 600 Wohneinheiten, bzw.

über 1'000 Wohneinheiten, wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist, erschliessen. Als gut erschlossen gilt mindestens die ÖV-Erschliessungsgüte C. Diese Voraussetzungen erfüllen die aufzuhebenden Sammelstrassen nicht. Die kommunalen Sammelstrassen ergänzen das übergeordnete Netz und verbinden die verschiedenen Ortsteile der Gemeinde Bärenswil. Zusammen mit dem übergeordneten Strassennetz bilden sie die Groberschliessung. Die Erholungshausstrasse sowie die Maiwinkelstrasse / Hinter Bettswil werden trotz untergeordneter Bedeutung weiterhin als Sammelstrassen bezeichnet. Für die beiden Strasse gilt jedoch ein reduzierter Ausbaustandard der sich grundsätzlich am heutigen Querschnitt orientiert.

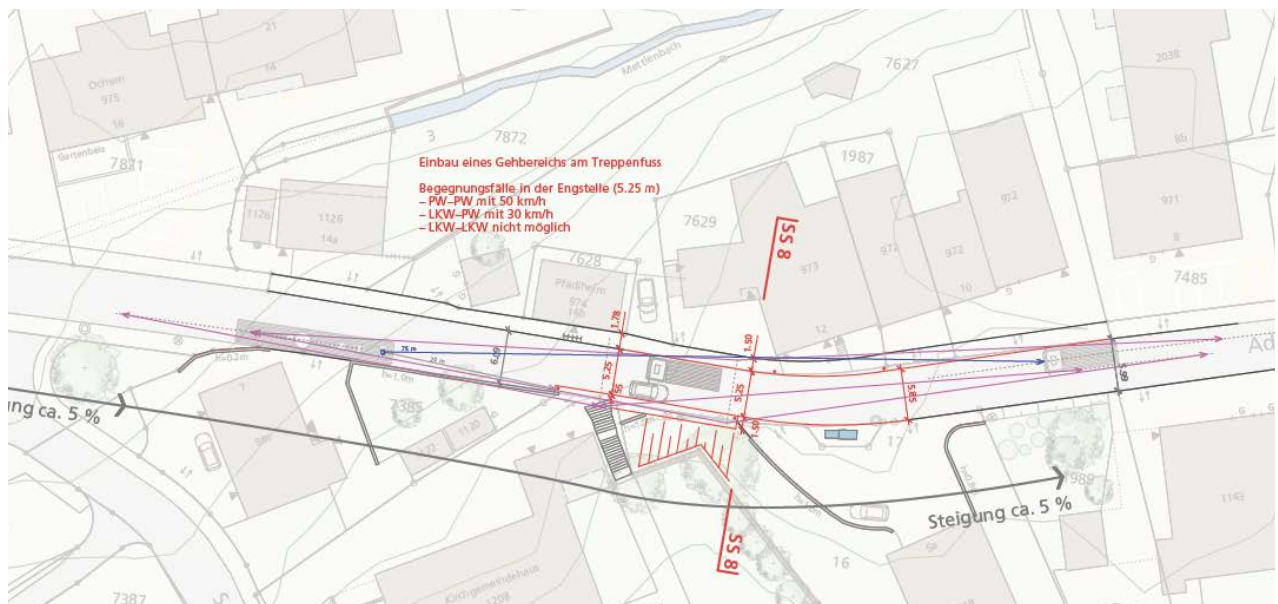
Aufwertung Strassenraum (siedlungsorientierte Gestaltung)

Absicht an übergeordneter Strasse:

- Adetswilerstrasse

(Absicht)

Im August 2018 hat das Amt für Verkehr mit der Arbeitsgruppe für Siedlungsplanung und Architektur AG (asa) ein Betriebskonzept für die Adetswilerstrasse erarbeitet. Das Betriebskonzept zeigt Quermöglichkeiten, Radwege, Trottoirüberfahrten usw. auf (vgl. nachstehende Abbildungen).



Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Kommunal

- Bahnhofstrasse

(geplant)



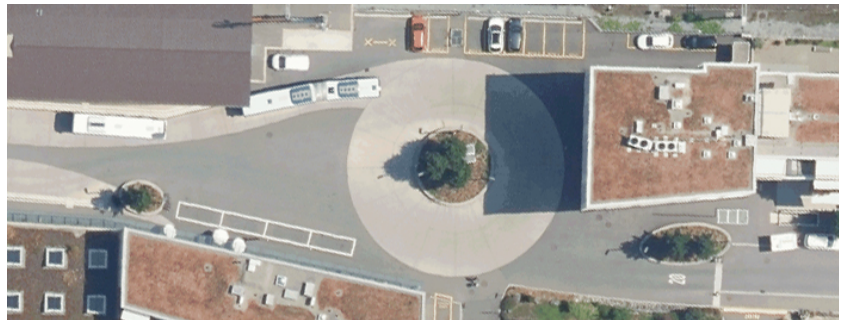
Rechtswirkung:

Die Planung von Kantonsstrassen liegt in der Hoheit des Kantons. Mit der im regionalen Richtplan als geplant festgelegten Umgestaltung der Wetziker-/ Baumastrasse soll auch der Strassenabschnitt Adetswilerstrasse (Kantonsstrasse) aufgewertet werden. Die Gemeinde sieht Potenzial den Strassenabschnitt siedlungsorientiert zu gestalten (Absicht/Prüfantrag). Für Projekte an diesem Strassenzug ist der Kanton frühzeitig in eine Projektentwicklung einzubeziehen. Der Kanton oder in einer ersten Phase die Gemeinde übernimmt bei der erwähnten Stelle die Federführung bei der Projektentwicklung.

Erläuterungen:

Massnahmen sollen zu einer Aufwertung im Hinblick auf einen aufenthaltsfreundlichen Strassenraum und zur Verbesserung der Querungssituation führen. An dieversen Stellen soll die Verkehrssicherheit geprüft werden und wenn nötig Querungen verbessert und der Strassenraum attraktiv aufgewertet werden. Das kann durch Mittelinseln erfolgen, Baumbepflanzungen, Parkierungsmöglichkeiten, Platzgestaltungen entlang der Strasse oder auch in Zusammenhang mit künftigen Überbauungen als Mischnutzungen. In Situationen von Platzgestaltungen oder Mischnutzungen sind temporeduzierte Bereiche denkbar.

Beispiel Bahnhof Bubikon



Ortseinfahrt

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- keine Festlegungen

Kommunal

Absichten an übergeordneten Strassen

- Baumastrasse	(Absicht)
- Wetzikerstrasse	(bestehend)
- Hittnauerstrasse	(bestehend)



Ortseinfahrt heute

Rechtswirkung:

Die Festlegung bedeutet, dass an den Ortseingängen Einfahrtsbremsen zur Geschwindigkeitsreduktion zu prüfen sind. Sie stärkt zudem die Rechtsgrundlage zur allfälligen Beanspruchung von Landschaftsland.

Die Planung von Einfahrtsbremsen auf Kantonsstrassen liegt in der Hoheit des Kantons. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die Ortseinfahrtsbremsen für die entsprechenden Strassen vorgesehen werden. Die entstehenden Kosten sind durch die Gemeinde zu übernehmen. Signalisatorische Massnahmen müssen in allen Fällen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.



Ortseinfahrt Bubikon

Erläuterungen:

Einfahrtsbremsen dienen dazu, die Geschwindigkeiten an den Ortseingängen von 80 km/h auf 50 km/h zu senken und so die Verkehrssicherheit innerorts zu verbessern. Von Bedeutung ist diese Massnahme insbesondere auf abfallenden Strecken, wie sie in Bärenswil aufgrund der topografischen Verhältnisse mehrfach vorkommen.

Eine häufige Massnahme ein Kreisel oder eine stromlinienartig geformte Insel, welche mit ihrer Wölbung so angeordnet ist, dass die Einfahrt in den Innerortsbereich wirksam abgebremst wird. Die ausfahrende Fahrspur kann geradeaus erfolgen. Wie bei der siedlungsorientierten Gestaltung ist bei gestalterischen und baulichen Massnahmen darauf hinzuwirken, störende lokale Geräuschphänomene zu vermeiden (Beschleunigungs- und Abbremsvorgänge, Schlaggeräusche etc.).

4.3 Parkierung

Parkplätze

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- Eichschür, Wandergebiet Bachtel (22 PP)	(bestehend)
- Ghösch, Skilift (33 PP)	(bestehend)

Kommunal

- Neuthal (20 PP)	(bestehend)
- Steig (ca. 70-80 PP)	(bestehend)
- Letten (ca. 50 PP)	(bestehend)
- Pulten (Erholungshausstrasse) (6 PP)	(bestehend)

Rechtswirkung:

Mit der Festlegung der Anlagen wird das öffentliche Interesse dokumentiert. Die Festlegungen im Plan bilden die Grundlage für die Landsicherung. Die Arealsicherung sowie der Bau und Unterhalt regionaler Parkplätze sind Sache des Kantons. Die Gemeinde hat die Zufahrt zu gewährleisten. Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei beides an Private delegiert werden kann.



Erläuterungen:

Die bestehenden Anlagen können gegebenenfalls erweitert werden. Zudem ist bei einer allfälligen Überbauung eines mit öffentlichen Parkierungsanlagen belegten Areals ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Dies ist primär mit einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone/Weisse Zone) oder mit einer Einforderung einer Parkierungsgebühr (Parkuhr/Parkkarte) zu sichern.

Anzahl Parkplätze & Bewirtschaftung

Die genaue Anzahl der Parkplätze wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Fuss- und Wanderwege eingetragen. In der Gemeinde Bärenswil ist ein überkommener Fussweg im Bereich Unterlaupetswil als "geplant" bezeichnet.

Kommunal

Im Plan sind alle festgelegten kommunalen Fuss- und Wanderwege eingetragen. Beim bestehenden Fuss- und Wanderwegnetz handelt es sich entweder um reine Fusswege, um Trottoirs, um Wald bzw. Flurwege oder um schwach befahrene Erschliessungsstrassen. Es sind einzelne Zwischenstücke als "geplant" festgelegt um ein dichtes geschlossenes Netz sicherzustellen.

Rechtswirkung:

Die Bezeichnung der regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bildet die Grundlage für deren Sicherung mit Baulinien, soweit die Wege nicht bereits bestehen. Bau und Unterhalt der regionalen Fusswege sind grundsätzlich Sache des Kantons. Verschiedene Teilstücke führen über Hartbelag. Im Bereich der Wanderwege ist ausserhalb des Siedlungsgebietes auf Hartbeläge zu verzichten.

Für die kommunalen Wege ist die Gemeinde zuständig. Für Flur- und Genossenschaftswegen bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten. Aufgrund der kommunalen Festlegungen ist die Behörde angehalten, im Rahmen von Planungen und Baugesuchen öffentliche Fusswegverbindungen zu fordern und sich gegenüber dem Kanton für die Umsetzung der Massnahmen an überkommenern Strassen einzusetzen (Übergänge z.B. mit Mittelinsel sichern), wobei in der Regel eine finanzielle Beteiligung erforderlich ist.



Erläuterungen:

Sichere Fusswege bieten einerseits den Fussgängern (u.a. Kinder, Betagte, Benutzer ÖV) eine hohe Bewegungsqualität, andererseits werden die nahen Erholungsgebiete mit attraktiven Wanderwegen erschlossen.

Im kommunalen Verkehrsplan wird das grobmaschigere Regionalnetz verdichtet. Folgende Verbindungen sind enthalten:

- Hauptverbindungen zu den öffentlichen Einrichtungen, zu den Schulen, zu den Läden, zu den Bushaltestellen etc.

- Verbindende Wege zwischen Quartieren
- Wanderwege zur Erschliessung der Erholungsgebiete

Nicht enthalten sind dagegen Fusswege, die in privaten Gestaltungsplänen festgelegt worden sind. Einzelne bisher als geplant bezeichnete Wege wurden in der Zwischenzeit realisiert und als bestehend dargestellt. Die C. E. Spörristrasse ist neu als geplanter Fussweg eingetragen.

Die geplanten Fuss- und Wanderwege sind im Siedlungsgebiet mindestens 2.00 m und ausserhalb des Siedlungsgebietes mindestens 1.50 m breit vorzusehen.

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und Art. 6 der ergänzenden Verordnung (FWV) sind alle bitumen- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet. Bei Wegabschnitten, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, ist die Belagssituation langfristig anzupassen.

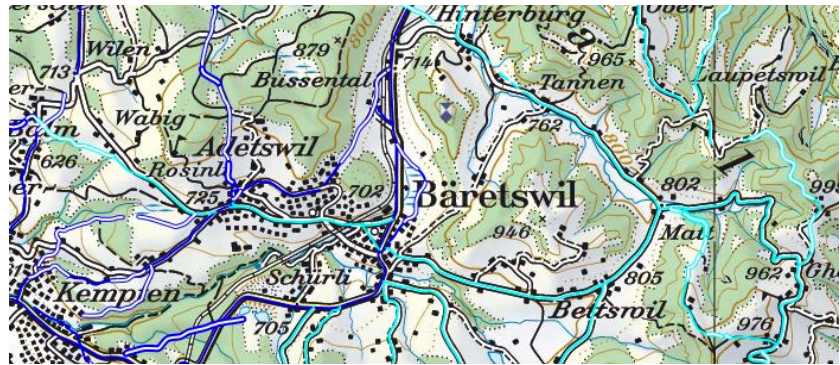
Bei steilen Lagen sind befestigte Wegabschnitte im Hinblick auf einen effizienten Unterhalt zweckmässig. Wanderwege müssen möglichst gefahrlos begangen werden können. Falls die Begehrbarkeit durch Mehrverkehr oder anderweitige Ursachen eingeschränkt werden sollte, ist ein Ersatz bereitzustellen. Daher ist auf eine räumliche Entflechtung von Wander- und Radrouten zu achten.

Die geplanten und auszubauenden Wegabschnitte sind schrittweise zu realisieren und zu beschildern. Ausbaustandard, Belag und sonstige Gestaltung (z. B. Begrünung am Wegrand) der geplanten Wege sind im Rahmen der Detailprojektierung festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind alle noch geplanten Fusswege ohne Hartbelag auszuführen. Der bezeichnete Weg im Gebiet "Quellriede im Kemptnertobel" darf nicht ausgebaut sondern lediglich beschildert werden. Bestehende Wege mit Hartbelag sollen bei allfälligen baulichen Sanierungen mit Naturbelag ausgestattet werden. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist Hartbelag üblich, doch können abschnittsweise auch Wege ohne Hartbelag sinnvoll sein.

Historische Verkehrswege
(Quelle: map.geo.admin.ch)

Im Übrigen ist auf das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) hinzuweisen. In Bärenswil sind zahlreiche Verbindungen verzeichnet. Bei baulichen Massnahmen auf diesen Wegabschnitten ist die überlieferte Substanz und der historische Verlauf von Verkehrswegen zu schonen und möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Dazu ist eine Vollzugshilfe verfügbar. Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

- Regionale Bedeutung
— Lokale Bedeutung



Velowege

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- Hittnauer-/Adetswiler-/Bahnhofstrasse	(bestehend)*
- Baumastrasse	(bestehend)
- Ringwilerstrasse	(bestehend)
- Bauma-/Wetzikerstrasse	(geplant)**

* Im regionalen Richtplan als bestehend eingetragen, sind aber nicht vorhanden.

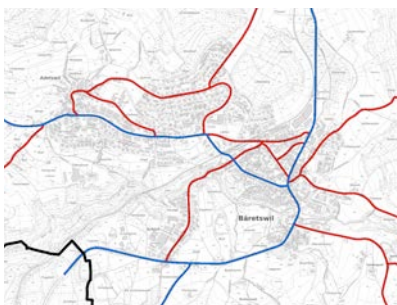
** Im regionalen Richtplan als geplant eingetragen, wurde aber bereits ausgebaut.

Kommunal

Auf die explizite Bezeichnung von kommunalen Velowegen wird verzichtet. Sämtliche Sammel- und Quartierstrassen eignen sich jedoch auch für den Veloverkehr zur Mitbenützung.

Rechtswirkung:

Trasseesicherung, Bau und Signalisation sowie Unterhalt der regionalen Velowege ist Sache des Kantons. Der Ausbaustandard wird mit der Detailprojektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt.



Erläuterungen:

Die regional festgelegten Velowege bilden das Rückgrat der Veloerschliessung. Mit diesen Velowegen wird ein grosser Teil der innerörtlichen Veloerschliessung abgedeckt. Zudem sichern diese Wege auch die Verbindung zu den Nachbargemeinden. Aus Sicht der Gemeinde sollen diese Wege wenn immer möglich innerorts als Radstreifen markiert (Kernfahrbahn) und ausserorts als Radwege getrennt von der Fahrbahn erstellt werden. Zusammen mit den kommunalen Sammel- und Quartierstrassen bilden die regionalen Velowege ein zusammenhängendes Netz, das sowohl dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler mit Anbindung ans Netz des öffentlichen Verkehrs, Einkaufen) als auch dem Freizeitverkehr dient. Im nebenstehenden Plan ist dieses Grundnetz, bestehend aus den regionalen Velowegen (blau) sowie den wichtigsten Sammel- und Quartierstrassen (rot) ersichtlich. Nebst den bezeichneten Strassen



eignen sich auch sämtliche anderen Sammel- und Quartierstrassen für die Mitbenützung durch den Veloverkehr. Mit der Festlegung von regionalen Velowegen wird bezweckt, ein gefahrenfreies Velowegnetz zur Verfügung zu stellen.

Die Velowege entlang stark befahrenen Strassen werden separat geführt oder mit Radstreifen markiert. Um die Sicherheit auf diesen Velorouten zu erhöhen, sind an den Gefahrenstellen (z.B. Knoten) allenfalls noch ergänzende Massnahmen zu ergreifen.

Strassenraumgestaltungen auf Abschnitten mit geplanten Velowegen sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Velofahrer zu projektieren. Dies ist etwa bei steileren Hangneigungen oder bei wechselseitiger Parkierung von Bedeutung.

Im Übrigen sind bei allen baulichen Massnahmen, welche die Festlegungen siedlungsorientierte Gestaltung und verkehrsberuhigte Quartiere betreffen, die Anliegen des Veloverkehrs zu berücksichtigen.

Veloabstellplätze

Festlegungen

Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

- keine Festlegungen

Kommunal

- Schulanlage Adetswil (25)	(bestehend)
- Schulanlage Letten (72)	(bestehend)
- Schulanlage Dorf (28)	(bestehend)
- Mehrzweckhalle (13)	(bestehend)
- Gemeindehaus (8)	(bestehend)
- Post (5)	(bestehend)
- Coop (6)	(bestehend)
- Evang. Reformierte Kirche (10)	(bestehend)
- Fussballplatz Bärenswil (20)	(bestehend)
- Eissporthalle (18)	(bestehend)
- Bushaltestelle Oberdorf (5)	(bestehend)
- Bushaltestelle Frowiesstrasse (ca. 6)	(geplant)

An folgenden Standorten ist eine e-Bikestation zu prüfen:

- Gemeindehaus	(prüfen)
- Bushaltestelle Oberdorf	(prüfen)
- Bushaltestelle Bahnhof	(prüfen)

Rechtswirkung:

Die Festlegungen von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse

verpflichtet den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie an Bahnhöfen und Bushaltestellen die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, die festgelegten Anlagen zu erstellen. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt ist die Gemeinde zuständig.

Bei baulichen Massnahmen im Umfeld der bezeichneten Veloabstellplätze ist darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Abstellplätze erstellt werden. Je nach Situation sind geeignete Ständer, eine Überdachung, Beleuchtung / Einsehbarkeit oder eine Pumpe vorzusehen.

Im Zentrum (z.B. Gemeindehaus, Bushaltestelle Oberdorf) sollen e-Bikestationen (Elektroanschluss, Ladekasten für e-Bikebatterie) geprüft werden.

Erläuterungen:

Die Ausstattung der öffentlichen Bauten und Anlagen mit Veloabstellplätzen befindet sich auf einem guten Stand. Insbesondere bei den Schulanlagen und Sportanlagen bestehen grössere Abstellanlagen. Bei Umstrukturierungen oder Erweiterungen ist auch die Zweckmässigkeit und der Ausbaubedarf der Veloabstellanlagen zu überprüfen.

Die Gemeinde Bärenswil ist durch die beiden Buslinien 850 und 851 gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die hohen Frequenzen rechtfertigen eine gute Haltestellen-Infrastruktur. Zur Optimierung der Transportkette sollen bei den Bushaltestellen angemessen auf den Bedarf abgestimmte Veloabstellanlagen zur Verfügung stehen. Diese können als Bike+Ride-Anlagen verstanden werden, die das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr erleichtern und gleichzeitig die vermehrte Benutzung des Velos fördern.

Zu einem zeitgemässen Angebot gehören ein zweckmässiger Zugang, eine genügende Anzahl, ein benutzerfreundliches Parkiersystem, ein Witterungsschutz und eine diebstahlsichere Ausführung. Für die Anzahl der Velostellplätze ist die Wegleitung der Baudirektion massgeblich (1997).

Einige der bestehenden Anlagen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr (Anzahl, Parkiersystem, Witterungsschutz etc.). Im Rahmen von Infrastrukturverbesserungen bei Haltestellen und öffentlichen Bauten sind sie zu modernisieren.



5. PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN

5.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Im kantonalen und im regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Objekte von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt die Inhalte der übergeordneten Richtpläne auf Gemeindeebene. Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Für einen Eintrag einer Baute oder Anlage im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen muss die Gemeinde nicht zwingend auch Eigentümerin oder Betreiberin sein. Es genügt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Baute oder einer Anlage besteht.

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen und dient als Grundlage der Landschaftsplanung. Ein weiterer Zweck des Planes besteht in der Abstimmung der Verkehrsanlagen auf die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Schulraumanalyse, Schulraumstrategie, Entwicklungsstrategie Verwaltungsliegenschaften, Bericht zu den öffentlichen Bauten und Anlagen

(Quelle: Gemeinde Bärenswil und R+K
Büro für Raumplanung AG)

Im Rahmen der Zentrumsentwicklung von Bärenswil sind die Nutzungsmöglichkeiten der Schulareale Dorf, Adetswil und Maiwinkel mit einer Schulraumanalyse im Jahr 2016 näher geprüft worden. Am 24. Oktober 2018 genehmigte der Gemeinderat die Schulstandortstrategie 2018 – 2035. Diese wurde mithilfe zweier Workshops gemeinsam mit dem Gemeinderat, der Schulpflege und Vertretern der Schule und der Verwaltung erarbeitet. Damit auch für die Verwaltungsliegenschaften die mittel- bis langfristigen Sanierungs- und Entwicklungsmassnahmen bekannt sind, beauftragte der Gemeinderat die Liegenschaften- und Finanzverwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes "Strategie Verwaltungsliegenschaften 2019 – 2028". Dieses Arbeitspapier wurde im April 2019 fertiggestellt. Zudem hat das Büro Remund + Kuster AG im Jahr 2016 ein Bericht zu den öffentlichen Bauten und Anlagen erstellt. Diese Dokumente dienen als Grundlage für die Überarbeitung des Richtplanes.

Die Schule ist aktuell bezüglich des Schulraumes gut aufgestellt. Sie verfügt über genügend Raum. Jedoch bestehen Bedürfnisse nach zusätzlichen Gruppenräumlichkeiten, insbesondere für den individualisierenden Unterricht und für die integrative Sonderschulung. Dies könnte für die Schulanlage Dorf auch mit Umnutzung/Umbau von bestehenden Schulräumlichkeiten erfolgen.

5.2 Ziele

Hauptziele zu öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Hauptziele für die richtplanrelevanten Inhalte zu den öffentlichen Bauten und Anlagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Raumbedarf der öffentlichen Verwaltung ist in geeigneter Weise gedeckt.
- Der benötigte Schulraum ist für ein zeitgemässes Unterrichten in Kindergarten und Primarschule mit Zeithorizont von 2035 vollständig vorhanden.
- Die Anlagen für Erholung und Sport erfreuen sich einer regen Benützung und sind in einem guten Zustand.
- Die Wertstoffsammelstellen werden hinsichtlich ihrer Standorte, Funktionalität und Ausstattung laufend optimiert.

5.3 Übergeordnete Festlegungen

Allgemein

Die eingetragenen übergeordneten Festlegungen gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

Festlegungen

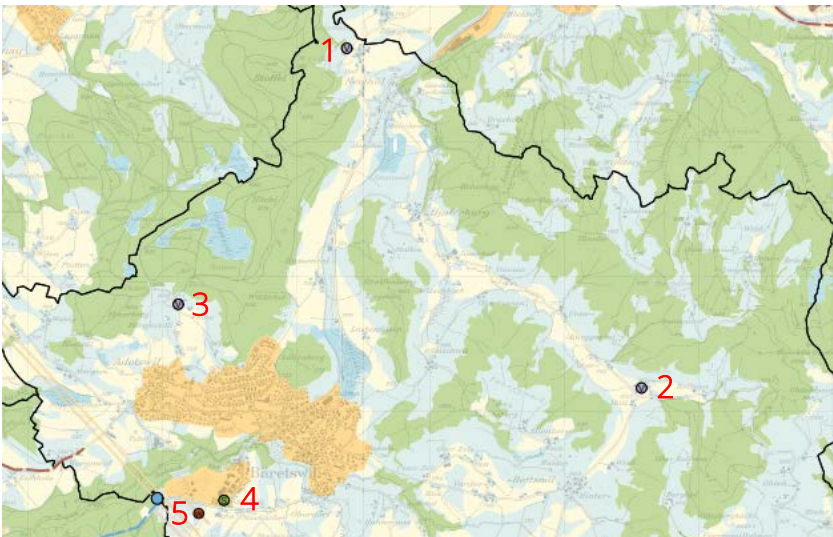
Kantonal

- keine Festlegungen

Regional

Gesundheit	
- Heim Hof (1)	(bestehend)
- Entlastungsheim Sunnemättli (2)	(bestehend)
- Heilpädagogisches Institut St. Michael (3)	(bestehend)
Sport	
- Eissporthalle Bärenswil (4)	(bestehend)
Weitere öffentliche Dienstleistungen	
- Holzlagerplatz Zufahrt fbb-Areal (5)	(geplant)

Ausschnitt regionaler Richtplan
Versorgung, Entsorgung und öffentliche
Bauten und Anlagen



Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen werden dort bezeichnet, wo im regionalen Interesse die notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung zu erhalten oder zu schaffen sind. Die Festlegung bezweckt die langfristige Sicherung bestehender oder geplanter Standorte.

5.4 Kommunale Festlegungen

Bedürfnisgerechtes Angebot

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen. Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Die öffentlichen Bauten und Anlagen sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken und den Trägern den notwendigen Entwicklungsspielraum ermöglichen, wobei in verschiedenen Fällen gemeinschaftliche Nutzungen denkbar sind. Der Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung im Sozialbereich nimmt zu. Mit dem Wandel der familiären Lebensformen steigt das Bedürfnis nach familienergänzenden Betreuungsangeboten, welches auch Raumbedarf aufweist. Die höhere Lebenserwartung erfordert bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Pflege- und Betreuungsangebote für Betagte. Die Schule weist tendenziell Ausbaubedarf auf, welcher jedoch auf den Schularealen gedeckt werden kann. Vereinen kommt für die Entwicklung Jugendlicher und der sozialen Integration eine wichtige Bedeutung zu. Mehrzweckräume sollen die Bedürfnisse von Vereinen ebenfalls abdecken und stehen in genügender Masse zur Verfügung.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits in der Richtplankarte mit den Inhalten zum Bereich öffentliche Bauten und Anlagen dargestellt.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Öffentliche Verwaltung und Justiz

Festlegungen

Kommunal

- V = Gemeindeverwaltung Bärenswil	(bestehend)
- W = Werkhof	(bestehend)
- Fw = Feuerwehr	(bestehend)



Erläuterungen:

Im Gemeindehaus an der Schulhausstrasse sind einige Verwaltungsabteilungen zusammengefasst. Im Schulhaus Dorf, Trakt B, sind die Liegenschaftenverwaltung und die Schulverwaltung untergebracht. Die Sitzungszimmer sind im Nebengebäude einquartiert. Der Polizeiposten von Bärenswil ist nicht mehr in der Gemeinde. Dieser befindet sich in Wetzikon. An der Höhenstrasse in Bärenswil sind der Werkhof und die Feuerwehr räumlich kompakt zusammengefasst. Dort befindet sich die Entsorgungsstelle, die Militärunterkunft, die Asylunterkunft, der Werkdienst, das Büro der Wasserversorgung, das Feuerwehrdepot, Zivilschutzräume und eine 10 m Schiessanlage.

Zurzeit sind keine weiteren Bauten für die öffentliche Verwaltung geplant. Künftiger Bedarf ist jedoch periodisch zu überprüfen.

Erziehung und Bildung

Festlegungen

Kommunal

- S = Schulen	(bestehend)
- Kg = Kindergarten	(bestehend)
- M = Mediothek	(bestehend)
- Kg = Aufhebung Kindergarten	(geplant)



Erläuterungen:

Die heutigen Schülerzahlen der Primarschule lassen darauf schliessen, dass der vorhandene Schulraum durch die drei Standorte sicher mittelfristig vollständig ausreichend sein wird. Weiter wurden aus dieser Analyse künftige Bedürfnisse und die notwendigen, grösseren Unterhaltsmassnahmen priorisiert. Dabei wurden der im Jahr 1966 erstellten Turnhalle in Adetswil eine hohe Priorität zugeteilt.

Der Kindergarten Adetswil wurde in das Primarschulhaus Adetswil umquartiert. Zudem besteht Bedarf die Turnhalle in Adetswil zu sanieren oder durch einen Neubau zu ersetzen. Der Bedarf kann auf der bestehenden Schulanlage abgedeckt werden. Ein Kindergarten befindet sich im Oberdorf und geplant ist, dass der Kindergarten Bettswil in einen Erweiterungsbau beim Schulhaus Maiwinkel umquartiert wird. Die Schulhauserweiterung wurde am 7. Dezember 2020 von der Gemeinde und dem Kanton bewilligt. Dies aufgrund des Sanierungsbedarfes sowie der verkehrstechnischen Problemen am Standort Bettswil. Die Primarschulhäuser befinden sich in Adetswil, Dorf und Maiwinkel. Das Sekundarschulhaus befindet sich zentral im Gebiet Letten. Die dortigen Landreserven werden gemäss

Schulraumkonzept nicht mehr für einen allfälligen Ausbau benötigt.
Die Mediothek befindet sich an der Kirchstrasse hinter dem Gemeindehaus. Das Gebäude wurde im Jahr 2011 gebaut.

Kultur und Begegnungen

Festlegungen

Kommunal

- Gs = Gemeindesaal	(bestehend)
- M = Museum Neuthal	(bestehend, Erweiterung geplant)



Erläuterungen:

Der Gemeindesaal der Gemeinde Bärenswil befindet sich in der Aula Letten. Der Kanton Zürich ist zu einem grossen Teil Eigentümer des Fabrikensembels Neuthal. Zuständig ist ein Verein (VEHI). Das Museum Neuthal ist von grossem öffentlichen Interesse. Für den Erhalt wurden von der Gemeinde sogar Gelder gesprochen. Eine in den Jahren 2015 und 2016 erstellte Vision mit anschliessendem Masterplan regelt die künftige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Museum Neuthal.

Kulturpflege und Bestattungswesen

Festlegungen

Kommunal

- K = Kirche	(bestehend)
- F = Friedhof	(bestehend)



Erläuterungen:

Die evangelisch-reformierte Kirche befindet sich an der Schulhausstrasse im Dorf, die röm. katholische Kirche im Gebiet Letten und die evangelisch-methodistische Kirche (EMK) an der Gupfstrasse. Der Friedhof befindet sich am Enggässli. Dieser weist genügend Platzreserven auf.

Sozial- und Gesundheitswesen

Festlegungen

Kommunal

- Pf = Pflegeheim	(bestehend)
- Aw = Alterswohnungen	(bestehend)



Erläuterungen:

"Im Sunneberg" befinden sich Alterswohnungen. Geplant sind an diesem Ort zusätzliche Alterswohnungen. An der Kirchstrasse befinden sich noch weitere Alters- und Pflegewohnungen.

Erholung und Sport

Festlegungen

Kommunal

- Ls = Lehrschwimmbecken	(bestehend)
- Sp = Sportplatz	(bestehend)
- S = Schützenhaus Steig	(bestehend)

Erläuterungen:

Das bestehende Lehrschwimmbecken befindet sich beim Schulhaus Letten. Nebst den Schulsportanlagen befindet sich der Fussballplatz beim Tannacher. Die Sportanlagen sind auf einem guten Stand und haben sich bewährt.

6. MITWIRKUNG

6.1 Allgemeines

1. Vorprüfung Kanton

Die Revisionsvorlage des kommunalen Richtplanes wurde dem Kanton zur 1. Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 9.7.2020 hat der Kanton Bemerkungen zur Revision des kommunalen Richtplanes vorgebracht. Aufgrund der Anliegen des Kantons wurden folgende Änderungen an den Unterlagen zur Revision der kommunalen Richtplanung vorgenommen:

- Bereinigung und Ergänzung der Informationsinhalten und Festlegungen
- Unterteilung der öffentlichen Bauten und Anlagen in kommunale und übergeordnete Festlegungen
- Belassen der Erholungshausstrasse und der Maiwinkelstrasse / Hinter Bettswil als Sammelstrasse

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage des kommunalen Richtplanes wurde während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Innert der Auflagefrist vom 7. Mai 2021 bis 6. Juli 2021 gingen keine Einwendungen ein.

Somit entfällt der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Teilrevision der Richtplanung.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebeneordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region, statt. Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung wurde von den Nachbargemeinden und der Planungsgruppe Zürich Oberland (RZO) zur Kenntnis genommen.

Die RZO hat einzelne Anregungen zum Fusswegnetz angebracht. Diese wurden geprüft und umgesetzt.

Festsetzung von der Gemeindeversammlung

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2021 festgesetzt.

Kantonale Genehmigung

Die Revision der kommunalen Richtplanung wird mit der kantonalen Genehmigung für die Behörden verbindlich. Sie entfaltet noch keine Rechtswirkung für die Grundeigentümer.

6.2 Hinweise aus der 2. Vorprüfung

2. Vorprüfung Kanton

Die Revisionsvorlage des kommunalen Richtplanes wurde dem Kanton zur 2. Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 5.8.2021 hat der Kanton Bemerkungen zur Revision des kommunalen Richtplanes vorgebracht. Aufgrund der Anliegen des Kantons wurden folgende Änderungen an den Unterlagen zur Revision der kommunalen Richtplanung vorgenommen:

- Genauere Analyse der heutigen Verkehrssituation
- Bereinigung und Harmonisierung der Bergpflichten im Fuss- und Veloverkehr
- Präzisierung zum Umfang und Form des Velowegnetzes
- Ergänzung des Museum Neuthal zu "Erweiterung geplant" mit Hinweis zur bestehenden Planung.